

Gemeinde Graal-Müritz  
Sachgebiet Ordnung/Soziales

18181 Graal-Müritz, 03.12.2020

**TOP 6**

**V O R L A G E**  
**zur Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung**  
**am 16.12.2020**

**Betr.: Information und Diskussion zur zukünftige Einteilung und Nutzung des Strandes**

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Finanzierung und Zuständigkeit**
- D) Umweltverträglichkeit**
- E) Beschlussvorschlag**

**Zu A)**

Das Strandgebiet von Graal-Müritz erstreckt sich vom Grenzweg (westlich) bis zur Wiedortschneise (östlich).

Hierbei ist der Strand in unterschiedliche Kategorien eingeteilt und wird in verschiedener Art und Weise genutzt.

Zum einen unterscheiden sich die einzelnen Strandbereiche in FKK-, Textil- und Hundestrand und zum anderen in kurabgabefreie und kurabgabepflichtige Strandbereiche.

An drei Strandbereichen ist die Nutzung und das Ablagern von Booten bzw. Surfbrettern durch das StALU MM zugelassen. Die Gemeinde hat im Rahmen des B-Plan-Aufstellungsverfahrens (Nr. 28-18) 5 Standorte für Strandversorgungseinrichtungen festgelegt. Auf dieser Grundlage wurden bisher 3 Baugenehmigungen für die Surf-Schule am Campingplatz, Strandbar Mittelweg und Seebrücke befristet bis 2024 erteilt.

An den Strandzugängen 4 – 37 wurden durch verschiedene Gewerbetreibende Strandkörbe vermietet, wobei an 2 Strandzugängen auch Vermieterhäuschen aufgebaut wurden.

Zudem nutzen ca. 45 Privatpersonen den Strand durch Aufstellung ihres Strandkorbes.

Am Strandzugang 24/25 wurde eine Trampolinanlage betrieben.

An zwei Strandabschnitten erfolgte jeweils die Aufstellung von Sport bzw. Spielgeräten.

Eine mobile Eisversorgung erfolgte im Bereich Wiedortschneise bis Höhe ehemaliges Windrad.

Die konkreten Standorte können der Anlage zu dieser Vorlage entnommen werden.

Da die Nutzungsvereinbarungen aller gewerblichen Sondernutzungen am Strand mit Beendigung der zurückliegenden Saison ausgelaufen sind, können diese zu Beginn der neuen Saison wieder vergeben werden.

In diesem Zusammenhang kann über Veränderungen bzw. Neuerungen, über die Einteilung der Strandbereiche sowie Art und Umfang der Nutzungen des Strandes nachgedacht und diese ggf. angepasst werden. Die drei erteilten Baugenehmigungen müssen beachtet werden.

So kann überlegt werden, ob kurabgabepflichtige Strandbereiche ausgeweitet werden sollen. Soll die Einteilung in Textil und FKK Strände mit und ohne Hund so belassen werden? Sollten Mischstrände (FKK/Textil zusammen an einem Bereiche) geschaffen werden? Welche Art gewerblicher Sondernutzung sollte wo und in welcher Form zulässig sein? Sollen bestimmte Strandabschnitte komplett von Sondernutzungen (auch Strandkörben) freigehalten werden?

Sollte die Anzahl der Strandkörbe je Strandabschnitt, vielleicht entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, begrenzt werden?

Wie viele Strandkorbvermieter sollten an einem Strandabschnitt zugelassen werden?

Soll es Abschnitte nur für private Strandkorbnutzer und solche nur für die gewerblichen Strandkorbvermieter geben?

Sollten bestimmte „Strandkorbbereiche“ – also über mehrere Strandbereiche hinweg – festgelegt werden.

Wie sieht es mit den Bootsliegeplätzen am Strand aus? Sollen diese weiter angeboten werden? Sind die Standorte optimal?

Sollen Spielgeräte am Strand weiterhin aufgestellt werden? Sind die Standorte optimal? Die Spielgeräte müssen jährlich auf- und abgebaut werden. Die vorhandenen Geräte sind dafür nicht ausgelegt und weitestgehend verschlissen.

Wie sehen die Vorstellungen zum Sportstrand aus? Wo liegt der Bedarf? Wo der geeignete Standort? Sollen die Sportgeräte an verschiedene Standorte verteilt werden?

Sollten bestimmte Strandabschnitte als Nichtraucherbereiche eingeführt werden?

Soll das generelle Reitverbot am Strand erhalten bleiben?

Eine Übersicht der relevanten Fakten sowie einer Karte, welche der besseren Orientierung dienen soll, ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt

## **Zu B)**

In der Anlage wurde der Ist-Zustand dokumentiert. Dieser sollte Grundlage der Diskussion sein.

Bei möglichen Überlegungen ist zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Das Naturschutzausführungsgesetz MV (§ 27 Abs. 4 S. 3) regelt, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem und abgabefreiem Strand gewährleistet sein muss.

Ab Strandzugang 2 in Richtung Dierhagen ist Naturschutzgebiet.

Im Bereich der Bootsliegeplätze trat in der Vergangenheit zum einen das Problem auf, dass Badegäste die Boote als Schattenspender oder Wäschetrockner nutzten, zum anderen hatten die Bootsbesitzer Schwierigkeiten ihr Boot zu Wasser oder vor allem wieder sicher an Land zu bekommen, da Strandbesucher sich im Bereich vor dem Bootsliegeplatz bereits ausgebreitet hatten. Der Strandzugang 6 (= Strandbereich für Bootsliegeplatz) wird stark durch Familien mit Kindern genutzt.

Vorausgesetzt, dass die Bootsliegeplätze generell beibehalten werden sollen, empfiehlt die Verwaltung den Liegeplatz durch Absperrketten sowie Hinweisen zu kennzeichnen. In der Ostsee ist eine Bootsschneise durch Auslegen von Betonungen entsprechend kenntlich zu machen. Der finanzielle Mehraufwand wäre zu ermitteln.

Die Spanne der Nutzungsentgelte für Sondernutzungen am Strand reichen derzeit von 20,00 € für einen Strandkorb (eine Unterscheidung in gewerbliche Vermietung und rein privater Nutzung erfolgt nicht) bis 15.000,-€ für den mobilen Eisverkauf pro Saison.

Während Sondernutzungen, wie Eisverkauf oder Strandbars erst in der jüngeren Vergangenheit aufkamen und in diesem Zuge die Höhe der Nutzungsentgelte festgelegt wurden, sind die Festlegungen der Entgelte für Strandkörbe oder Boote gut 20 Jahre her.

Eine Anpassung und Festlegung der Nutzungsentgelte sollte dann erfolgen, wenn die grundsätzlichen Festlegungen getroffen wurden; ggf. können die Werte durch Ausschreibung ermittelt werden.

Um dem Ausschuss genügend Zeit für die Grundsatzentscheidungen und den derzeitigen Anbietern Planungssicherheit für das neue Jahr zu geben, empfiehlt die Verwaltung die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen, auf der Grundlage der Vergangenheit und zu den gleichen Bedingungen, zunächst für ein Jahr zu befristen.

Für die Vergabe der Sondernutzungsrechte des mobilen Eisverkaufes und der Strandbars (für die noch keine Baugenehmigungen existieren) empfiehlt die Verwaltung ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die Vertragslaufzeiten können in diesen Fällen für einen längeren Zeitraum festgelegt werden.

Die Verwaltung empfiehlt zur besseren Orientierung und Nennung für Vergabe von Sondernutzungsrechten auch die derzeit nicht beschilderten Strandzugänge entsprechend auszuschildern.

Um hierbei den Aufwand gering zu halten sollte es ab Zugang 1 in Richtung Dierhagen mit 0 bis -4 weitergehen.

Ab Strandzugang 44 könnte fortlaufend weiter beschildert werden.

Die Umsetzung einiger Vorschläge bedarf möglicherweise der Zustimmung oder gar Genehmigung des StALU MM oder anderer Behörden.

#### **Zu C)**

Die Einnahmen aus Sondernutzungen am Strand betragen 2019 insgesamt ca. 43.500.-€, davon für (gerundete Werte):

- Strandkörbe 15.000.-€
- Strandbars 7.000.-€
- mobilen Eisverkauf 13.200.-€
- Boote 300.- €
- weitere Sondernutzungen 8.000.-€

#### **Zu D)**

entfällt

#### **Zu E)**

**Die Verwaltung empfiehlt eine Diskussion im Ausschuss und die Erarbeitung von Vorschlägen als Handlungsempfehlung zur Festlegung zukünftiger Sondernutzungen am Strand. Im Ergebnis ist zu prüfen, ob die Überarbeitung der Strandsatzung erforderlich ist.**

**Abstimmungsergebnis:**

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ausschusses: **7**

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenenthaltungen \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Thomas Lange  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Dr. Benita Chelvier  
Bürgermeisterin